

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Thomas de Jesus Fernandes, Fraktion der AfD

**Zahnpflege in Kindertageseinrichtungen in Mecklenburg-Vorpommern
und**

ANTWORT

der Landesregierung

§ 3 des Kindertagesförderungsgesetzes (KiföG M-V) sagt aus, dass die frühkindliche Bildung eine Anleitung zur gesunden Lebensführung, insbesondere in Bezug auf hygienisches Verhalten, tägliche Zahnpflege, gesunde Ernährung und Bewegung, beinhaltet.

1. Welche Erkenntnisse über die Entwicklung der Mund- und Zahngesundheit von Kindern in Mecklenburg-Vorpommern liegen der Landesregierung seit Aufnahme der regelmäßigen Zahnpflege in das KiföG M-V im Jahr 2019 vor?
Gibt es eine Evaluation zum Erfolg der Maßnahmen?

Aufgrund der Corona-Pandemie erfolgten die Untersuchungen des kinderzahnärztlichen Dienstes der Gesundheitsämter für die Jahre ab 2019 in begrenztem Umfang. Insofern sind die vorliegenden Daten der Landesgesundheitsstatistik, die gegenüber 2019/2020 eine leichte Verbesserung der Zahngesundheit zeigen, momentan nur bedingt aussagekräftig.

2. Welche Rückmeldungen erhielt die Landesregierung seit Aufnahme der regelmäßigen Zahnpflege in das KiföG M-V von den Trägern der Kindertagespflege zum Thema „Zähneputzen in der Kita“?

Die Landesregierung hat keine Rückmeldungen von Trägern erhalten.

3. Sind der Landesregierung Kooperationen zwischen Trägern der Kindertagespflege und z. B. Zahnprophylaxe-Assistenten oder Zahnarztpraxen bekannt?

Es wird davon ausgegangen, dass mit „Trägern der Kindertagespflege“ die „Träger der Kindertageseinrichtungen“ gemeint sind.

Die Förderung der Zahngesundheit von Kindern ist das Anliegen der Landesarbeitsgemeinschaft für Jugendzahnpflege Mecklenburg-Vorpommern (LAJ M-V). In der LAJ M-V haben sich Zahnärzte, Krankenkassen, das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport, der Städte- und Gemeindetag und der Landkreistag zusammengeschlossen und organisieren Zahnuntersuchungen und Prophylaxe in Kindertageseinrichtungen.

4. Wie soll die regelmäßige Mund- und Zahnhygiene in den Kindertageseinrichtungen in Zukunft weiter ausgebaut werden?
 - a) Gibt es Pläne zur Einführung spezieller Programme zur Mundgesundheit für Kinder mit besonderen Bedürfnissen?
 - b) Gibt es Überlegungen, die Eltern verstärkt in die Programme zur Mundhygiene einzubeziehen, um die Zahnpflege auch zu Hause zu fördern?

§ 3 Absatz 2 des Kindertagesförderungsgesetzes (KiföG M-V) verdeutlicht die Bedeutung der täglichen Zahnpflege für eine gesunde Lebensführung, die durch die frühkindliche Bildung und Erziehung angeleitet werden soll.

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport unterstützt mit Hinweisen fortlaufend bei der Umsetzung der täglichen Zahnpflege. Insbesondere ist in diesem Rahmen darauf zu achten, dass das tägliche Zähneputzen in den Kindertageseinrichtungen mit Zahnbürste und altersgerechter fluoridhaltiger Zahnpaste erfolgt.

Zu a) und b)

Entsprechende Programme, auch mit Einbeziehung der Eltern, werden bedarfsgerecht z. B. durch die LAJ M-V durchgeführt.

5. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass regelmäßige Mund- und Zahnhygiene in Kindertageseinrichtungen auch tatsächlich durchgeführt wird?
Werden die Hygienekonzepte der Kitas auf die Mund- und Zahnpflege hin überprüft?

Im Rahmen der regelmäßigen Begehung der Kindertageseinrichtungen durch die kommunalen Gesundheitsämter werden entsprechende Hygienekonzepte und die entsprechenden Sanitärräume für die Zahnpflege geprüft.

6. Wie hoch ist der Anteil der Kindertageseinrichtungen in Mecklenburg-Vorpommern, die die tägliche Zahnpflege aktiv umsetzen?

Da das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung keine Fachaufsicht im Bereich der Kindertagesförderung hat, ist es für die Erhebung der abgeforderten Daten nicht zuständig. Um eine Übersicht dieser zu erhalten, wäre eine Abfrage bei den für die Erhebung solcher Daten zuständigen acht örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe der Landkreise und kreisfreien Städte und somit bei 1 139 Kindertageseinrichtungen und 640 Kindertagespflegepersonen in Mecklenburg-Vorpommern sowie eine anschließende händische Auswertung aller abgefragten Daten erforderlich. Allein für die Auswertung wäre die separate Abstellung mindestens einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters für einen nicht unerheblichen Zeitraum verbunden. Dieser Rechercheaufwand ist im Rahmen der Beantwortung einer Kleinen Anfrage nicht möglich. Er wäre mit einem unzumutbaren Arbeitsaufwand verbunden, der schon mit der aus Artikel 40 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern folgenden Pflicht zur unverzüglichen Beantwortung Kleiner Anfragen nicht zu vereinbaren ist.

7. Werden zusätzliche Schulungen oder Weiterbildungen für Erzieher angeboten, um die richtige Durchführung der Zahnpflege zu gewährleisten?

Beratungen von Erzieherinnen und Erziehern über alle Fragen der Mundhygiene und Möglichkeiten zur Verbesserung der Zahnschmelzqualität werden durch die LAJ M-V angeboten.